Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2012

vom 26. Juni 2012[1]

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2011[2] Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 1 Bst. a und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971[3], Art. 56 und 57 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957[4] sowie Art. 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV) vom 4. November 2009[5]

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen gewährt der Schweizerischen Südostbahn AG einen Investitionsbeitrag von Fr. 8 713 074.– zur Finanzierung technischer Verbesserungen für das Jahr 2012.

Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2013 innert fünf Jahren abgeschrieben.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum[6].

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; in Vollzug ab 26. Juni 2012.
2 ABl *2011,* 3112 ff.
3 sGS 713.1.
4 SR 742.101.
5 SR 742.120.
6 Art. 7bis Abs. 1 Bst. b RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:[1]

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2012 wurde am 26. Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15. Mai bis 25. Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.[2]

Der Erlass wird ab 26. Juni 2012 angewendet.

St.Gallen, 26. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl *2012*, 2342 f.
2 Referendumsvorlage siehe ABl *2012*, 1509.